



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0084-21-14
= RSS-E 22/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller ist seit Herbst 2019 Eigentümer des Wohnhauses in (anonymisiert). Der Antragsteller ist selbst nicht Versicherungsnehmer. Aufgrund der Anspruchsabtretung der Versicherungsnehmerin (Vorbesitzerin des Wohnhauses) ist er jedoch antragslegitimiert. Diese hat mit der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert), welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet, abgeschlossen.

Nach den Angaben des Antragstellers sind u.a. folgende besondere Bedingungen vereinbart:

„E1P - Besondere Bedingungen für die Eigenheimversicherung - Deckungsvariante Premium (...)

7. Leitungswasserschadenversicherung

7.1 MITVERSICHERUNG VON BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION

Abweichend von Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanälen innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Wassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. (...)

7.8 ABLEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK

In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB und in teilweiser Abänderung von Punkt 7.1 dieser Besonderen Bedingungen sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

Am 27.9.2020 gab es einen Verstopfungsschaden an einem Ableitungsrohr, für welchen die Antragsgegnerin leistete. Am 31.10.2020 kündigte der Antragsteller die Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) aufgrund Besitzwechsels per 1.11.2020.

Am 22.3.2021 kam es erneut zu einer Verstopfung (Schadennr. (*anonymisiert*)). Eine der Verstopfungsbehebung anschließende Kanal-TV-Inspektion zeigte auf einer Strecke von rund 17,6 Metern neun Rohrbrüche im Sinne der Versicherungsbedingungen.

Die Antragsgegnerin erkannte daraufhin mit Schreiben vom 19.5.2021 die aus Sicht des von ihr beauftragten Gutachters angemessenen Kosten zu 50% (in Summe ca. 2.800 EUR) an und lehnte weitere Zahlungen ab. Einerseits könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob der Schadenfall tatsächlich bereits vor dem 1.11.2020 passiert ist, andererseits seien die Kosten laut dem Kostenvoranschlag überhöht.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.08.2021.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 1.10.2021 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG³, § 33 E 3 mwN).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist im Sinne des Schlichtungsantrages davon auszugehen, dass sich mehrere Schäden an der versicherten Leitung vor dem 1.11.2020 ereignet haben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Kanalinspektion hervorgekommen sind.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren trägt jedoch der Antragsteller die Beweislast, dass die Schäden in den versicherten Zeitraum fallen.

Desgleichen ist der Antragsteller auch dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass es sich um mehrere, voneinander unabhängige Schadenfälle handelt, da bei Vorliegen lediglich eines Schadenereignisses die Deckung mit den Kosten für den Austausch von 10 lm Rohren limitiert ist (Pkt. 7.1 bzw. 7.8 Besondere Bedingung E1P) bzw. die Reparatur von Ableitungsrohren auf dem versicherten Grundstück mit € 5.000 pro Schadenfall limitiert ist.

Hinsichtlich der Höhe der Reparaturkosten wäre darauf hinzuweisen, dass den Antragsteller grundsätzlich die Obliegenheit trifft, für die Abwendung und Minderung des Schadens iSd § 62 VersVG zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Angemessenheit der aufzuwendenden Reparaturkosten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022